

HINTERGRUND

Die **EU-Kommission** hat am 30. November 2016 das [Winterenergiepaket](#) „Saubere Energie für alle Europäer“ veröffentlicht, welches die Klima- und Energiepolitik für die Zeit nach 2020 regeln soll: Neben anderen legislativen Vorschlägen – siehe hierzu die DNR-Factsheets zu [Strombinnenmarkt](#), [Energieeffizienz](#) und [Governance der Energieunion](#) – schlug die Kommission eine tiefgreifende Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) für die Zeit nach 2020 vor.

Die aktuelle Richtlinie [2009/28/EG](#) schreibt einen Anteil erneuerbarer Energien von 20 Prozent am Gesamtendenergieverbrauch für 2020 vor. Dieses Zielvorhaben bezieht sich einerseits auf die Bereiche Wärme/Kälte, Strom und Verkehr, wobei für den Verkehrssektor ein Mindestanteil von 10 Prozent festgelegt worden ist. Andererseits teilt sich das Ziel auf unterschiedlich hohe nationale Ausbauziele auf, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind. Maltas Anteil von 10 Prozent ist der geringste, Schwedens Beitrag von 49 Prozent der höchste. Deutschlands Ausbauziel liegt bei 18 Prozent. Erfüllt ein Mitgliedstaat seine Zielvorgaben nicht, droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Auch sieht die noch geltende Richtlinie nationale Fördermodelle für den Ausbau erneuerbarer Energieträger, einen vorrangigen Netzzugang für Erneuerbare sowie Berichterstattungspflichten für alle Mitgliedstaaten. Zudem darf Bioenergie im Verkehrssektor angerechnet werden, wenn sie „zur Treibhausgasreduktion beiträgt“ und „aus nachhaltigem Anbau“ stammt.

Im Oktober 2014 beschloss der **Europäische Rat** die Klima- und Energieziele für 2030: mindestens 40 Prozent Treibhausgasreduktion im Vergleich zu 1990, mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Endenergieverbrauch, mindestens 27 Prozent mehr Energieeffizienz. Allerdings lehnten die Staats- und Regierungschefs verbindliche nationale Ziele, wie beim Erneuerbaren-Ziel für 2020, ab.

AKTUELLER STAND

Juli 2018

Im Juni 2018 haben sich der Ministerrat und das europäische Parlament auf einen Kompromiss für die [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) geeinigt. Dieser sieht vor, dass bis 2030 mindestens 32 Prozent des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Dieses Ziel kann im Jahr 2023 nach oben korrigiert werden, beispielsweise aufgrund sinkender Kosten oder höherer internationaler Ziele. Das 32-Prozent-Ziel ist nur noch auf EU-Ebene verbindlich. Die Mitgliedstaaten sollen im Rahmen der neuen

[Governance-Verordnung](#) nationale Energie- und Klimapläne aufstellen, in denen sie ihre Beiträge zum EU-weiten Ausbauziel sowie Maßnahmen und Strategien zu deren Umsetzung darlegen sollen. In dieser Verordnung sind auch Kontrollmechanismen zur Zielerreichung festgeschrieben (Siehe [DNR-Factsheet zur Governanceverordnung](#)). Im Wärme- und Kältesektor sollen die Mitgliedstaaten eine jährliche Steigerung von 1,3 Prozentpunkten des Anteils erneuerbarer Energien anstreben, dies ist also ein indikatives Ziel. Im Verkehrssektor werden Kraftstoffanbieter zu einer Quote verpflichtet: mindestens 14 Prozent ihrer Kraftstoffe müssen im Jahr 2030 erneuerbar sein. Auch dieses Ziel kann im Jahr 2023 nach oben korrigiert werden. Die Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen für Biokraftstoffe soll jedoch schrittweise auslaufen: Im Jahr 2030 dürfen nicht mehr als der Verbrauch im Jahr 2020 des jeweiligen Mitgliedstaats plus 1 Prozent beziehungsweise höchstens 7 Prozent des Endenergieverbrauchs im Verkehr damit gedeckt werden. Bioenergie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, die zu einer deutlichen Ausweitung der Produktionsfläche in Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand führen und somit als Bioenergie mit hohem Risiko für indirekte Landnutzungsänderung klassifiziert werden, sollen bis Ende 2030 verboten werden. Hinter dieser komplizierten Formulierung versteckt sich ein Verbot von Biokraftstoffen aus Palmöl und wahrscheinlich auch Soja. Die Kriterien zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und zur Nachhaltigkeit umfassen jetzt auch forstwirtschaftliche Produkte.

Die Richtlinie gesteht Selbstverbraucher*innen von Strom aus Erneuerbaren Energien und Bürgerenergiegesellschaften erstmals einen besonderen Schutzstatus zu. Bürger*innen bekommen ein Recht auf Eigenverbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien und müssen für Anlagen bis 30 Kilowatt keine Abgaben bezahlen. Nationale Fördersysteme wie das deutsche EEG sind weiterhin erlaubt. Dabei gelten gemeinsame Regeln für rechtssichere Förderung, die nicht mehr unter Vorbehalt der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission stehen. Erstmals werden retroaktive Änderungen an bestehenden Fördersystemen verboten. Jedoch wird die Priorisierung von Erneuerbaren erheblich einschränkt: Der vorrangige Netzzugang soll nur noch für sehr kleine Anlagen, Versuchs- und Bestandsanlagen gelten. Diese Regelung soll in Zukunft Bestandteil der neuen Verordnung zum [Strommarktdesign](#) (Art. 11 und 12) werden (Siehe [DNR Factsheet zu den Strombinnenmarktdossiers](#)).

PROZESS & DOKUMENTE

23. - 24. 10. 2014

Der Europäische Rat beschließt ein Erneuerbaren-Ziel von mindestens 27 Prozent bis 2030, das nur auf EU-Ebene verbindlich ist.

30. 11. 2016

Die EU-Kommission veröffentlicht das Winterenergiepaket, darunter der [Vorschlag für eine Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#).

Oktober/November 2017

Die relevanten beratenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments (EP) – [PETI](#), [AGRI](#) und [ENVI](#) – veröffentlichen ihre Stellungnahmen.

27.11. 2017

Abstimmung im ITRE-Ausschuss des EP, Berichterstatter José Blanco López (S&D, Spanien) veröffentlicht kurz darauf seinen [Bericht](#).

18. 12. 2017

Der Rat der EU (Energieministerrat) beschließt seine [Position](#).

17.01.2018

Das Europäische Parlament beschließt seine [Verhandlungsposition](#).

Februar bis Juni 2018

Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission mit Einigung im Juni.

27.06.2018

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten stimmt dem Kompromiss zu.

NÄCHSTE SCHRITTE

Vsl. Oktober 2018

Abstimmung im Europäischen Parlaments über den Kompromiss.

Danach

Ministerrat stimmt Kompromiss zu.

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	EU-Kommission	EU-Parlament	Bundesregierung	EU-Ministerrat
Erneuerbaren-Ziel bis 2030	30 Prozent (korrigiert von 27), verbindlich auf EU-Ebene	35 Prozent, verbindlich auf EU Ebene	30 Prozent, offen für Ambitionssteigerung	27 Prozent, verbindlich auf EU-Ebene
Erneuerbaren-Ziel im Verkehrssektor bis 2030	Min. 6,8 Prozent	Min. 12 Prozent, Verbot von Palmölbasiertem Biokraftstoff		Min. 14 Prozent (min. 3 Prozent moderne Biokraftstoffe)
Deckelung von Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	höchstens 3,8 Prozent	höchstens 7 Prozent bzw. nicht höher als Verbrauchslevel von 2017		höchstens 7 Prozent
Nationale Fördersysteme	unter Beihilfe-Vorbehalt möglich	Marktbasiert, unter Beihilfe-Vorbehalt möglich, sowohl technologiespezifisch als auch -neutral	gemeinsame Regeln für rechtssichere Förderung („Common Rulebook“); technologiespezifisch sowie -neutral	unter Beihilfe-Vorbehalt möglich, Marktbasiert



FINALE VERSION DER NEUFASSUNG DER ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE

Erneuerbaren-Ziel bis 2030	30 Prozent, verbindlich auf EU-Ebene, Zielhöhe wird in 2023 überprüft
Erneuerbaren-Ziel im Verkehrssektor bis 2030	Min. 14 Prozent, Zielhöhe wird in 2023 überprüft, Verbot von Bioenergie mit hohem Risiko für indirekte Landnutzungsänderung (Palmöl und Soja) ab 2030
Deckelung von Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen	Nicht höher als Verbrauch im Jahr 2020 + 1 Prozent im jeweiligen Mitgliedstaat bzw. höchstens 7 Prozent
Nationale Fördersysteme	Erlaubt, sowohl technologiespezifisch, als auch -neutral, gemeinsame Regeln für rechtssichere Förderung („Common Rulebook“);

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

Erneuerbaren-Ziel anheben Spätestens seit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens ist das 2014 vom Europäischen Rat verabschiedete Ziel von mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Energiemix bis 2030 rückschrittlich. Auch die Einigung auf 32 Prozent ist nicht kompatibel mit dem Pariser Klimaziel. [Deutsche Umweltverbände](#) wie auch die Klimaschutzorganisation [CAN Europe](#) fordern mindestens 45 Prozent bis 2030 als mögliches und notwendiges Ziel.

Den Verkehrssektor nachhaltig gestalten Umweltverbände wie [Transport & Environment](#) begrüßen zwar das Verbot von Bioenergie mit hohem Risiko für indirekte Landnutzungsänderung, weisen jedoch darauf hin, dass dies nicht umfassend und schnell genug ausgestaltet ist. [Transport & Environment](#) fordern den kompletten Ausstieg aus der energetischen Nutzung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen bis 2030. Diese darf auch nicht durch ein weiteres Ziel im Verkehrssektor angeregt werden, da auch moderne Kraftstoffe der zweiten Generation unter größerer Vorsicht eingesetzt werden sollten.

Bioenergie & -masse Die formulierten Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie sind bei weitem nicht ausreichend: So sollte die energetische Nutzung von Stammholz oder Holz aus Schutzgebieten explizit verboten werden, im Parlament ging ein entsprechender Vorschlag jedoch nicht durch.

Konkretisierung der Rechte für Bürgerenergie Die Richtlinie gesteht Bürgerenergiegesellschaften erstmals einen besonderen Schutzstatus zu, was von Umweltverbänden begrüßt wird. Die Befreiung von Abgaben bei Selbsterzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wurde jedoch in letzter Minute stark abgeschwächt. Der Grenzwert für diese Befreiung beträgt nun 30 kW pro Anlage (an der sich viele Verbraucher*innen beteiligen können) statt 25 kW pro Verbraucher*in.

Vorrang für Erneuerbaren Der vorrangige Netzzugang ist wichtig für die Investitionssicherheit und eine der Grundbedingungen für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren, wie der [WWF](#) klarstellt. Der alternative Vorschlag der Kommission, erneuerbaren Strom vorrangig einsetzen zu dürfen („priority dispatch“), sollte für alle, auch neu installierte Anlagen gelten. Dies wird jedoch erst im zweiten Halbjahr 2018 verhandelt. Siehe hierzu auch [das DNR Factsheet zu den Strombinnenmarktdossiers](#).

FÖRDERHINWEIS:  Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

 **DNR**
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING
EU-KOORDINATION

Dieses Projekt wird finanziell vom Bundesumweltministerium gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter.

ERSTELLT VON:
DNR EU-Koordination
Ann Wehmeyer, Elena Hofmann
(gefördert durch das BMU)
Tel. +49 (0)30/ 6781775-79
eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination